

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 25 76/77

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Leon S. [REDACTED],

[REDACTED] N. [REDACTED] Ave., F. [REDACTED] /USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

Alexandrastraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
29. März 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai
und die Richter Dr. Thum, Portmann, Dr. Lang
und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 16. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts München vom
28. Oktober 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde
trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 BGG) liegt nicht vor.

Der Kläger hat bis 31. März 1967 keine Beschwerden auf
die Verfolgung zurückgeführt. Sein Anspruch auf Entschädi-
gung für Gesundheitsschaden ist deshalb nach § 190 a Abs. 1
BGG erloschen.

Da der Anspruch vor Verkündung des BGG-Schlussgesetzes
rechtswirksam angemeldet und noch nicht geregelt war, mußte
er bis zum 31. März 1967 erläutert werden, auch wenn der
Kläger nunmehr hilfsweise die Rente nach § 31 Abs. 2 BGG
verlangt. Auf eine etwaige Erstreckung der Anmeldefrist
nach Art. III Nr. 1 Abs. 5 BGG-Schluss kommt es nicht an
(BGH AzR 1975, 237). Das hat das Berufungsgericht zutreffend
dargelegt.

Mai

Dr. Lang

Beglaubigt:

Justizamtsinspektor